

# Wasgau-Anzeiger



Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

52. Jahrgang / Woche 19 / Ausgabetag: Donnerstag, 08. Mai 2025

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bundenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schönau

**DAHNER SOMMERSPIELE**  
präsentieren

Laura Brümmer    Lennard Rosar    Assane Badiane    Robert Alan

**„DAS COMEDY SANDWICH!“**

www.comedy-sandwich.de    lifestyle

**SAMSTAG, 10. MAI 2025 um 20 Uhr**  
**im Otfried-von-Weißenburg-Theater**  
**Geschwister-Scholl-Straße, DAHN**    **Tickets ab 23,00 EUR**

**Tickets zu den Dahner Sommerspielen 2025**  
online über [www.reservix.de](http://www.reservix.de); Ticketverkauf über Tourist-Information Dahner Felsenland;  
Tel.: 06391 9196 222; Rheinpfalz Ticket-Service; alle reservix Vorverkaufsstellen  
und an der Abendkasse 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung

**Vollblut-Helden**  
Blut spenden.  
Leben retten.

**Freitag 16. Mai**

**Dahn Haus des Gastes**  
Weissenburger Straße  
16:00 – 19:30 Uhr  
Online Termin buchen.

Sie sollten vor der Blutspende mind. 1,5 - 2 Liter getrunken und etwas gegessen haben. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.

Weitere Informationen und Spendemöglichkeiten:  
Kostenlose Hotline **0800 11 949 11**  
oder [www.blutspende.jetzt](http://www.blutspende.jetzt)

# DAHNER FELSENLAND

## Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)

Montag - Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Bürgerservice 08:00 - 12:30 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr

**Telefon-Durchwahl:** Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;

Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • **Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421**

### Notrufe

<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<b>Polizeiinspektion Dahn:</b>	<b>(0 63 1) 369 - 152 99</b>
<b>Feuerwehr/ Notarzt /Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Notfall-Telefax</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19222</b>
<b>Technisches Hilfswerk Hauenstein</b>	
<b>Telefon (0 63 92) 92 32 90 – Mobil (0 17 4) 33 88 149</b>	

### Notdienste

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

##### Telefon 116117

(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

#### Zahnärztlicher Notdienst

[www.zahnnotfall-pfalz.de](http://www.zahnnotfall-pfalz.de)

**Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr**

**An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages**

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
ansonsten Rufbereitschaft

**10.05./11.05.2025**

Zahnärztliche Praxis Dr. Boris Peter, Stefanie Wagner,  
Dr. Christiane Berger, Marktstr. 8, 66994 Dahn, Tel.: (0 63 91) 14 91

#### Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

**Freitag 09.05.2025 12:00 Uhr bis Samstag 10.05.2025 12:00 Uhr**

Tierarztpraxis Burkhard, Am Hochufer 1, 76767 Hagenbach,  
Tel.: (0 72 73) 91 99 50

**Samstag 10.05.2025 12:00 Uhr bis Sonntag 11.05.2025 12:00 Uhr**

Tierarztpraxis Pramll-Wossog, Schloßbergstr. 16, 76857 Ramberg,  
Tel.: (0 63 45) 91 83 50

**Sonntag 11.05.2025 12:00 Uhr bis Montag 12.05.2025 12:00 Uhr**

Tierarztpraxis Prill, Alzheimer Weg 1a, 76863 Herxheim bei Landau,  
Tel.: (0 72 76) 65 14

#### Apothekennotdienst

Der Ansagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:

##### Deutsches Festnetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (0,14 EUR/Min.)

##### Mobilfunknetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (max. 0,42 EUR/Min.)

Auf der Webseite der Landesapothekenkammer ([www.lak-rjp.de](http://www.lak-rjp.de)) steht der aktuelle Notdienstplan allen Interessierten zur Verfügung.

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt gemacht.

#### Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

##### Apotheken im Dahner Felsenland:

Die Apotheken in Dahn bieten einen wechselnden Notdienst für **Mittwochnachmittag** an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

14.05.2025	Wasgau Apotheke
21.05.2025	Kur-Apotheke
28.05.2025	Wasgau Apotheke, Apotheke am Jungfernsprung
04.06.2025	Apotheke am Jungfernsprung

##### Apotheke in Bundenthal:

Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch von **08:30 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr** geöffnet

### Bereitschaftsdienste

#### Kanalwerk

##### Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung

Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 08.00-16.00 Uhr** unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit des Klärwärterpersonals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505** zu erreichen.

Der Bereitschaftsdienst ist nicht zuständig für Entleerungen von Abwassergruben!

##### Entleerung der Abwassergruben

Telefonische Anmeldung unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

#### Elektrizitätswerk

##### Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard

Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120** zu erreichen.

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Personals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (063 91) 92 34-130** zu erreichen.

Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

#### Wasserwerk

##### Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes

Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 07.00-16.00 Uhr** unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

#### Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH Frankenthal

Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard: Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

#### Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schönau und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netzteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**



## Einberufung eines Ratsmitgliedes

Herr Andreas Guth hat sein Ratsmandat im Verbandsgemeinderat niedergelegt. Herr Bernd Schumacher hat das Ratsmandat nicht angenommen. Als Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmzahl der Partei Bündnis 90/Die Grünen wurde Herr Alexander Gimber, Dorfstraße 58, 76891 Bruchweiler-Bärenbach, einberufen.

Dahn, den 29.04.2025

gez. Holger Zwick

Wahlleiter für die Verbandsgemeinderatswahl  
der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

## Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### ein Ingenieur (m/w/d)

in Vollzeit (39 Std./Woche).

#### Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Planung, Bauleitung und Abwicklung von Projekten in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Elektrizitätswerk inkl. Felsland Badeparadies und Fernwärme
- Überwachung und Koordination von Bauvorhaben sowie externen Dienstleistern
- Erstellung von Ausschreibungen und Vergabe von Leistungen
- Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, technischer Standards und Maßnahmen zur Energieeffizienz
- Wartung, Überprüfung und Optimierung technischer Anlagen

#### Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium als Ingenieur (m/w/d) im Bereich Bauingenieurwesen, Elektrotechnik oder vergleichbare Fachrichtungen
- Kenntnisse in relevanten Vorschriften und technischen Regelwerken
- Sicherer Umgang mit MS Office und idealerweise Erfahrung mit fachspezifischer Software (z.B. CAIGOS)
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie eine strukturierte und lösungsorientierte Arbeitsweise
- uneingeschränkte Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit

#### Das bieten wir Ihnen:

- eine attraktive, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung im öffentlichen Dienst
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 11 TV-V
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TV-V wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>. Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 30.05.2025.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Meike Meyer - Tel: (0 63 91) 92 34 - 400 - Mail: [meike.meyer@werke-dfl.de](mailto:meike.meyer@werke-dfl.de)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

**Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):** Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite [https://www.dahner-felsenland.net/vg\\_dahner\\_felsenland](https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland) einsehen.

gez. Holger Zwick  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland suchen für ihr Felsland Badeparadies zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine\*n Fachangestellte\*n für Bäderbetriebe (m/w/d)

als Krankheitsvertretung in Vollzeit (39 Std./Woche).

#### Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Beaufsichtigung und Kontrolle des Bäderbetriebes mit allen dazugehörigen anfallenden Arbeiten
- Pflege und Wartung der technischen Anlagen
- Arbeitseinteilung erfolgt im Schichtbetrieb nach Dienstplan, auch am Wochenende und an den Feiertagen
- Tätigkeiten der Vor- und Nachbereitung des Saisonbetriebes

#### Wir erwarten:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe
- umfassende Kenntnisse im Bereich Bädertechnik
- großes Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Eigeninitiative und verlässliches eigenverantwortliches Arbeiten
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit

#### Das bieten wir Ihnen:

- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung
- ein befristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>. Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten.

**Bewerbungsschluss ist am 23.05.2025.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem:

Frau Meike Meyer - Tel: (0 63 91) 92 34 - 400.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

**Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):** Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite [https://www.dahner-felsenland.net/vg\\_dahner\\_felsenland](https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland) einsehen.

gez. Holger Zwick  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht ab dem neuen Schuljahr  
**eine zuverlässige und engagierte Person (m/w/d)**

für die Betreuung der Grundschüler in der Grundschule Dahn in der Zeit von 11:45 bis 14:00 Uhr.

### Wir erwarten:

- uneingeschränkte Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- Eigeninitiative und verlässliches eigenverantwortliches Arbeiten
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- eine pädagogische oder erzieherische Ausbildung ist nicht erforderlich

### Das bieten wir Ihnen:

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 30.05.2025.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

**Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):** Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite [https://www.dahner-felsenland.net/vg\\_dahner\\_felsenland](https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland) einsehen.

gez. Holger Zwick  
 Bürgermeister

## Digitale Steuererklärung

### Belege jetzt einfacher einreichen über Mein ELSTER

Ab sofort können Bürgerinnen und Bürger Belege, die sie für ihre Einkommensteuererklärung benötigen, direkt digital in Mein ELSTER (<https://elster.de>) oder in geeigneten Steuerprogrammen hochladen. Möglich macht das eine neue Verknüpfungs-Funktion in Mein ELSTER.

Belege gleich beim Ausfüllen der Steuererklärung hinzufügen  
 Wer seine Steuererklärung für das Jahr 2023 oder 2024 online mit ELSTER erstellt, kann bereits beim Ausfüllen Belege digital hinzufügen. Nun können diese Belege auch direkt den entsprechenden Eingabefeldern zugeordnet und elektronisch gespeichert werden – z. B. Spendenquittungen in der Anlage Sonderausgaben oder Nachweise zu haushaltsnahen Dienstleistungen in der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen.

Die Belege werden dabei nicht sofort an das Finanzamt übertragen, sondern nur hinterlegt. Das Finanzamt kann sie bei Bedarf anfordern und abrufen. Es ist also keine separate Übersendung per Post oder nachträgliches Einreichen mehr notwendig. Die Nutzerinnen und Nutzer werden über den Belegabruf digital informiert.

Die Vorteile im Vergleich zum Postweg auf einen Blick:

- Belege lassen sich direkt beim Ausfüllen der Steuererklärung in Mein ELSTER hochladen.
- Belege müssen nicht mehr kopiert oder ausgedruckt und versandt werden.
- Das Finanzamt kann Belege bei Bedarf direkt einsehen und so die Bearbeitung der Steuererklärung beschleunigen.
- Bürgerinnen und Bürger werden informiert, sobald ein Beleg vom Finanzamt abgerufen wurde.

Ein Erklärvideo finden Sie hier:

[https://download.elster.de/download/videos/Belege\\_digital\\_mit\\_ELSTER.mp4](https://download.elster.de/download/videos/Belege_digital_mit_ELSTER.mp4)

# Aus den Ortsgemeinden



**Bruchweiler-Bärenbach**  
[www.bruchweiler-baerenbach.de](http://www.bruchweiler-baerenbach.de)

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin, Simone Stahl,  
 montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, Raiffeisenstr. 15

## Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

**Montag, 12. Mai 2025, 19:30 Uhr,**

im **Heimatsaal des Gemeindehauses Bruchweiler-Bärenbach, Raiffeisenstraße 15**, eine Sitzung des Gemeinderates Bruchweiler-Bärenbach stattfindet.

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Sanierung Rutschenturm im Park Spießwiesen; Auftragsvergabe
3. Ausbau Otto-Muck-Straße; Auftragsvergabe Nachtrag
4. Wiederherstellung Gehwege im Rahmen von Verlegungsarbeiten Stromkabel
5. Bauanträge und Bauvoranfragen
6. Informationen der Ortsbürgermeisterin

#### Nichtöffentlicher Teil

7. Informationen der Ortsbürgermeisterin

Bruchweiler-Bärenbach, den 29.04.2025  
 gez. Simone Stahl  
 Ortsbürgermeisterin



**Bundenthal**  
[www.bundenthal-pfalz.de](http://www.bundenthal-pfalz.de)

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Daniel Frey,  
 nach Vereinbarung, Tel. 0 151 - 21 88 74 05

## Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates

In der Gemeinderatssitzung am 23.04.2025 wurde dem Gemeinderat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 vorgestellt, welcher der Gemeinderat daraufhin zustimmte. Weiterhin fasste der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zum Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes 1601/4 an einen privaten Interessenten. Zum Ende der Sitzung informierte der Ortsbürgermeister noch darüber, dass der Glasfaserausbau in der Ortsgemeinde begonnen hat und zügig voran schreitet.

## Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bundenthal sucht zum 01.09.2025 für ihre kommunale Kindertagesstätte Paul Josef Nardini

**ein\*e Erzieher\*in (m/w/d)**

in Teilzeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 22,7 Stunden.

### Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in wäre wünschenswert; es können sich jedoch auch ungelernete Kräfte bewerben

- Begeisterungsfähigkeit für die Arbeit mit Kindern und ihren Familien
- Interesse an der engagierten Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Zusammenwirken mit der Leitung, dem Team, den Kindern und der Eltern
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Eltern, die geprägt ist von Empathie und Wertschätzung
- Kommunikationsfähigkeit, Motivation und Bereitschaft, in einem pädagogischen Team aktiv und intensiv mitzuwirken und sich einzubringen
- Konfliktfähigkeit und Konfliktmanagement
- Flexibilität und organisatorisches Geschick
- Eigeninitiative und Selbstständigkeit im übertragenen Arbeitsfeld
- Bereitschaft und Fähigkeit zum kooperativen Handeln

#### Das bieten wir Ihnen:

- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung
- ein befristetes Arbeitsverhältnis
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitsgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>. Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 23.05.2025.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Kindergartenleitung, Frau Evelyn Krug-Fröhlich - Tel: (0 63 94) 61 10 194.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

**Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):** Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite [https://www.dahner-felsenland.net/vg\\_dahner\\_felsenland](https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland) einsehen.

gez. Daniel Frey  
Ortsbürgermeister



**Erlenbach**  
[www.erlenbach-am-berwartstein.de](http://www.erlenbach-am-berwartstein.de)

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Dirk Eichberger,  
nach Vereinbarung, Tel. 0172 / 730 58 92

## Bekanntmachung

### Vollzug der Baugesetze;

#### 4. Änderung des Bebauungsplanes „Steinäcker“ der Ortsgemeinde Erlenbach

##### Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat Erlenbach hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.2025, die 4. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan „Steinäcker“ mit Begründung auf Grund des § 24 GemO als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 28.04.2025 vom Ortsbürgermeister ausgefertigt.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebene Veröffentlichung. Die 4. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan „Steinäcker“ der Gemeinde Erlenbach mit den textlichen

Festsetzungen und der Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 4. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan „Steinäcker“ der Gemeinde Erlenbach kann einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung ab sofort

von montags bis einschließlich freitags  
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich  
dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, Zimmer-Nr. 207, 66994 Dahn, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über alle Einzelheiten Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigungen in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahrt- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen, indem er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 233 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Dirk Eichberger  
Ortsbürgermeister

Eine Verletzung der Bestimmungen über

- a) Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- b) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates nach § 34 GemO

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn) geltend gemacht worden ist.

gez. Holger Zwick  
Bürgermeister



**Fischbach**  
[www.fischbach-bei-dahn.de](http://www.fischbach-bei-dahn.de)

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, David Leidner,  
dienstags 16:00 - 18:00 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstr. 37, Tel. 204

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Fischbach für die Jahre 2025 und 2026 vom 29.04.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.176.120,00 Euro	3.428.350,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.506.620,00 Euro	3.580.500,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	330.500,00 Euro	152.150,00 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	-276.590,00 Euro	-135.940,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.026.040,00 Euro	753.040,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.130.000,00 Euro	1.312.000,00 Euro
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-103.960,00 Euro	-558.960,00 Euro
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	380.550,00 Euro	694.900,00 Euro

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

	2025	2026
zinslose Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	184.510,00 Euro	226.040,00 Euro
zusammen auf	184.510,00 Euro	226.040,00 Euro

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

	2025	2026
wird festgesetzt auf	1.332.000,00 Euro	0,00 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

	400.800,00 Euro	0,00 Euro
--	-----------------	-----------

**§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf:

	2025	2026
	3.259.890,00 Euro	3.411.158,00 Euro

**§ 5 Steuersätze**

Gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern wurden die Steuersätze für die Gemeindesteuern wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
• Grundsteuer A auf	345 v.H.	345 v.H.
• Grundsteuer B auf	543 v.H.	543 v.H.
• Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

**§ 6 Beiträge**

Die Beiträge für die Herstellung und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen nach § 11 Kommunalabgabengesetz werden wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
	5,00 Euro/ha	5,00 Euro/ha

**§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 1.615.982,66 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 3.460.028,66 Euro und zum 31.12.2025 beträgt 3.129.528,66 Euro.

**§ 8 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 2.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Fischbach, den 29.04.2025  
gez. David Leidner  
Ortsbürgermeister

**Hinweis zur Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Fischbach für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vom 29.04.2025**

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

- Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird gemäß §§ 95 Abs. 4, 118 und 119 GemO staatsaufsichtlich genehmigt und zwar hinsichtlich des Gesamtbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von **184.510 Euro**, des Gesamtbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **226.040 Euro**, einer Teilsumme der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von **347.040 Euro**, des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von **3.259.890 Euro** sowie des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **3.411.158 Euro**.
  - Vorerst zurückgestellt wird die Genehmigung eines Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 53.760 Euro.
  - Die Genehmigung der Investitionskredite erfolgt im Wege einer Ausnahmsentscheidung nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO.
  - Die Einzelgenehmigung der Kredite wird gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO vorbehalten.
  - Die Genehmigung eines Teilbetrages der Investitionskredite in Höhe von 98.198 Euro im Haushaltsjahr 2025, der Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 347.040 Euro im Haushaltsjahr 2025 sowie des Gesamtbetrages der Investitionskredite in Höhe von 226.040 Euro im Haushaltsjahr 2026 wird unter der Auflage erteilt, dass bis spätestens Ende Juli 2025 ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt wird, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen die Haushaltsdefizite im Haushaltsjahr 2025 um mindestens 50.000 Euro, ab dem Haushaltsjahr 2026 um mindestens 100.000 Euro jährlich verringert werden sollen.
  - Es wird festgestellt, dass der jeweils unausgeglichene Gesamthaushalt der Haushaltsjahre 2025 und 2026 einen Verstoß gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO darstellt.
2. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09.05.2025 bis einschließlich 20.05.2025 jeweils Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, Zimmer 108, öffentlich aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Telefon Nr. (0 63 91) 91 96 150 ist empfehlenswert.

Zusätzlich steht die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland [www.dahner-felsenland.net](http://www.dahner-felsenland.net) unter der Rubrik Verwaltung/Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder

Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 29.04.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Holger Zwick  
Bürgermeister



### Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates

In der Gemeinderatssitzung am 15.04.2025 wurde Frau Yvonne Darsch von Ortsbürgermeister Dr. Großmann als Gemeinderatsmitglied verpflichtet. Des Weiteren stimmte der Gemeinderat dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2025 zu. Der Plan sieht Erträge in Höhe von 2.365,00 Euro für das Jahr 2025 vor. Ebenso erließ der Rat eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern, die aufgrund der Grundsteuerreform und des neuen Grundsteuergesetzes nötig ist.

Im weiteren Verlauf der Sitzung beschloss der Gemeinderat noch die Anschaffung einer Geschwindigkeitsmesstafel.

Nachdem der Gemeinderat die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2017 bis 2020 in nichtöffentlicher Sitzung am 14.11.2024 geprüft hatte, wurden die Jahresabschlüsse auf Grundlage der durchgeführten Prüfung nun festgestellt. Daraufhin erteilte der Gemeinderat der damaligen Ortsbürgermeisterin sowie dem damaligen Beigeordneten der Ortsgemeinde Hirschthal Entlastung für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020.

### SATZUNG über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 der Ortsgemeinde Hirschthal vom 24.04.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.04.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Hirschthal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze ab dem Jahr 2025

Die Ortsgemeinde Hirschthal setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
    - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
    - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
  2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
- der Steuermessbeträge.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die in der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festgelegten Hebesätze.

Hirschthal, den 24.04.2025  
gez. Dr. Uwe Großmann  
Ortsbürgermeister

### Hinweis zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 der Ortsgemeinde Hirschthal vom 24.04.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 24.04.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Holger Zwick  
Bürgermeister



### Information zum Gästebeitrag

Die Ortsgemeinde Ludwigswinkel erhebt auf Grundlage Ihrer am 10.11.2023 durch den Gemeinderat beschlossenen Gästebeitragsatzung einen Gästebeitrag.

Die Unterlagen zur Erhebung des Gästebeitrages für das Jahr 2025 werden in Kürze bei Ihnen eintreffen. Wir möchten Sie zudem an die Abgabefrist für den Gästebeitrag erinnern.

Sollten Sie keine Unterlagen erhalten, wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Herrn Wilhelm, E-Mail: [benjamin.wilhelm@dahner-felsenland.de](mailto:benjamin.wilhelm@dahner-felsenland.de), Tel. (0 63 91) 91 96 - 162.

Sowohl die Abführung des Gästebeitrages als auch die Abgabe der Melde- und Abrechnungsscheine sind bis zum 10. Tag des Folgemonats nach Ende eines jeden Quartals zu leisten. Aufgrund der späten Zustellung der Unterlagen für das 1. Quartal 2025 wird die Frist in diesem Fall auf den 10. Juni 2025 verlängert.

Außerdem bitten wir Sie, alle fehlenden Meldungen aus dem Jahr 2024 ebenfalls bis zu diesem Datum nachzureichen.

Ruven Fritzing  
Ortsbürgermeister



### SATZUNG über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 der Ortsgemeinde Rumbach vom 24.04.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Rumbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze ab dem Jahr 2025

Die Ortsgemeinde Rumbach setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
    - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
    - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
  2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
- der Steuermessbeträge.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Rumbach, den 24.04.2025  
gez. Ralf Weber  
Ortsbürgermeister

## Hinweis zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 der Ortsgemeinde Rumbach vom 24.04.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 24.04.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Holger Zwick  
Bürgermeister



## Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 23.04.2025

Der Gemeinderat von Schönau (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### INHALTSÜBERSICHT:

#### 1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

#### 2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге / Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

### 4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Spezielle Wahlgräber
- § 16 Ehrengrabstätten

### 5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmalen

### 6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 25 Vernachlässigte Grabstätten

### 7. Leichenhalle

- § 26 Benutzen der Leichenhalle

### 8. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

### Anlage zur Friedhofssatzung Belegungsplan

## 1. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) steht und von ihr verwaltet wird.

### § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz).
- (2) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
  - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) waren,
  - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
  - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) ist oder
  - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (4) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

### § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) -vgl. § 7 BestG-.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## 2. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
  - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - i) Gewerbmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
    - ia) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - ib) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhoffssatzung verstoßen.

## 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Die Bestattung einer Leiche ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Beisetzung einer Asche ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Beisetzung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und bei Urnenbeisetzungen die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen grundsätzlich montags bis freitags um 10.00 Uhr und 14.00 Uhr. An Samstagen kann eine Bestattung oder Beisetzung nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Eine Bestattung oder Beisetzung erfolgt grundsätzlich erst 2 Werktage nach der Anmeldung des Bestattungsfalles. Bei Todesfällen an einem Freitag oder Samstag kann erst ab dem darauffolgenden Dienstag eine Bestattung oder Beisetzung erfolgen. Ausnahmen von der Uhrzeit oder des Bestattungstages sind in begründeten Fällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden die Aschen auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnen-Reihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

### § 8 Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

### § 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen in Gräbern für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen in Urnengräbern beträgt 20 Jahre.

### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der

sonstigen gesetzlichen Vorschriften (u.a. § 17 Abs. 1 S. 1 BestG), der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Wird bei Vorliegen eines Sterbefalles die Beisetzung in eine Wahlgrabstätte wegen der noch bestehenden Ruhefrist der einfach bestatteten Asche verhindert, kann auf Antrag die Umbettung und Wiederbeisetzung im gleichen Grab in Form einer Beistellung vorgenommen werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausbebetet werden.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### 4. Grabstätten

##### § 12

##### Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
  - b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
  - c) Spezielle Wahlgräber,
  - d) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Ehrengrabstätten sind hiervon ausgenommen.

##### § 13

##### Reihengrabstätten

- (1) Leichen oder Aschen dürfen beigesetzt werden – außer in Fällen des § 7 Abs. 5 –
  - a) in Reihengrabstätten (2,00 m x 1,00 m) 1 Leiche oder 1 Asche
  - b) in Urnen-Reihengrabstätten (1,00 m x 1,00 m) 1 Asche
  - c) in Urnen-Reihengrabstätten im Rasenfeld (0,80 m x 0,80 m) 1 Asche
  - d) in Urnen-Reihengrabstätten im Baumfeld (0,50 m x 0,50 m) 1 Asche
  - e) in anonymen Urnen-Grabstätten (0,40 m x 0,40 m) 1 Asche
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber), die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Die Lage der Grabstätte wird vom Friedhofsträger festgelegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Urnen-Reihengrabstätten können auch im Rasen- und Baumfeld vergeben werden. Hierbei sind die Vorschriften des § 15 zu beachten.
- (3) Anonyme Urnen-Grabstätten sind Aschenstätten, in denen Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Vorschriften der §§ 18 – 26 gelten nicht für anonyme Urnengräber.
- (4) Es werden Einzelgrabstätten für Verstorbene jeder Altersstufe eingerichtet.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

##### § 14

##### Wahlgrabstätten

- (1) Leichen oder Aschen dürfen beigesetzt werden – außer in Fällen des § 7 Abs. 5 –
  - a) in Wahlgrabstätten – 1 Grabstelle – (2,00 m x 1,00 m)
    - aa) als Einfachgrab: 1 Leiche oder 1 Asche
    - ab) als Beistellung: zusätzlich 2 Aschen
  - b) in Urnen-Wahlgrabstätten (1,00 m x 1,00 m)
    - ba) mit 2 Stellen: 2 Aschen
    - bb) mit 4 Stellen: 4 Aschen
- (2) Wahl- und Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Nutzungszeit ist gleich der Ruhezeit, die in § 10 geregelt ist. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Ausnahmen sind in § 15 geregelt.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Einfachgrabstätten vergeben. Die Anzahl der Belegungen richtet sich nach § 14 Abs. 1 a). Urnen-Wahlgrabstätten werden als Einfachgräber vergeben. Die Anzahl der Belegungen richtet sich nach § 14 Abs. 1 b).
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann in der Regel dreimal für die gesamte Wahlgrabstätte für die satzungsmäßige Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Zur Aufrechterhaltung der Grabpflege kann das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer, mindestens 10 Jahre verlängert werden.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs-berechtigt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

##### § 15

##### Spezielle Wahlgräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden – außer in Fällen des § 7 Abs. 5 –
  - a) in Urnen-Grabstätten im Rasenfeld (0,80 m x 0,80 m)
    - aa) mit 2 Stellen: 2 Aschen
    - ab) mit 4 Stellen: 4 Aschen
  - b) in Urnen-Grabstätten im Baumfeld (1,00 m x 0,50 m) mit 2 Stellen: 2 Aschen
- (2) Urnen-Wahlgrabstätten im Rasen- und Baumfeld sind Aschenstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Nutzungszeit ist gleich der Ruhezeit, die in § 10 geregelt ist. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (3) Die Pflege des Grabes im Rasen- und Baumfeld wird vom Friedhofsträger übernommen.
- (4) Für Urnen-Wahlgrabstätten im Rasen- und Baumfeld gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend.

**§ 16****Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

**5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale****§ 17****Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet. Das Grabfeld C unterliegt den allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Für die restlichen Grabfelder gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt. Der Belegungsplan ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

**§ 18****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (3) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 19 Abs. 1 e) ist zu beachten.

**§ 19****Besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen nur wetterbeständige Werkstoffe, das heißt Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
  - b) Für Grabmale nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Glas, Emaille und Kunststoff.
  - c) Grabeinfassungen sind – mit Ausnahme der Rasen- und Baumfelder – zulässig. Die Höhe der Einfassungen darf 20 cm über Bodenniveau und die Breite der Einfassungen 15 cm nicht überschreiten. Unzulässig ist das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, losen Steinen, Metall, Holzbohlen oder ähnlichem.
  - d) Grababdeckungen / Grabplatten sind – mit Ausnahme der Rasen- und Baumfelder – zulässig. Sie dürfen die Grabfläche nicht überragen. Die Grabstätte soll bei Teilabdeckungen in ihrer gesamten Restfläche gestaltet werden.
  - e) Eine Bepflanzung ist – mit Ausnahme der Rasen- und Baumfelder – zulässig. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist:
    - ea) das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern die höher als 1,00 m werden können,
    - eb) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
  - f) Auf Rasen- und Baumfeldern ist das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck nur bis maximal 4 Wochen nach der Bestattung erlaubt.
- (2) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: Höhe bis 1,00 m, Breite bis max. 70 % der Grabbreite, Mindeststärke 0,12 m
- (3) Auf speziellen Urnen-Grabstätten sind folgende Grabmale zulässig:
  - a) Urnen-Grabstätte im Rasenfeld:
 

Liegende Namenstafel:  
Breite 0,40 m, Länge 0,40 m, Stärke 0,08 m bis 0,10 m  
Bei den Namenstafeln müssen die Schriften vertieft im Stein angelegt werden. Die Platten sind niveaugleich zu verlegen.
  - b) Urnen-Grabstätte im Baumfeld:
 

Eine Kennzeichnung der Grabstätten im Baumfeld ist nicht zugelassen. Vor den Bäumen wird eine Namensstele errichtet, auf der Namensschilder mit Name, Vorname des Verstorbenen mit einer Größe von 12 x 8 cm angebracht werden. Der restliche freie Platz des Namensschildes obliegt der freien Gestaltung. Zur Ein-

heitlichkeit ist nur ein Namensschild aus dem wetterbeständigen Werkstoff Bronze zugelassen. Die Bronzeschilder müssen individuell angefertigt und vom Nutzungsberechtigten bestellt werden. Pro Verstorbenen ist jeweils ein eigenes Namensschild anzubringen. Die Befestigung der Namensschilder darf nur durch nach § 6 zertifizierte Unternehmen erfolgen.

- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

**§ 20****Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Mit dem Vorhaben darf zwei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf der zwei Monate darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

**§ 21****Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

**§ 22****Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich (im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst). Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

**§ 23****Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Reihen- oder Wahlgrabstätten können in begründeten Fällen vom Nutzungsberechtigten vorzeitig zurückgegeben werden. Hierzu ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die geleisteten Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. Der Nutzungsberechtigte hat eine Gebühr für die jährliche Pflege der vorzeitig zurückgegebenen und eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist

(bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist) zu entrichten, soweit die Pflege nicht gemäß § 15 Abs. 3 dem Friedhofsträger obliegt. Bei Wahlgrabstätten ist eine Rückgabe im Regelfall nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen aus triftigen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofs eine Teilrückgabe zulässt oder Wiederbelegungen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen nicht möglich sind.

## 6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 24

#### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### § 25

#### Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

## 7. Leichenhalle

### § 26

#### Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## 8. Schlussvorschriften

### § 27

#### Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 2 und auf 20 Jahre nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 28

#### Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 29

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3, 4),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
  11. Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
  13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
  14. die Friedhofsabfälle entgegen § 24 Abs. 7 deponiert oder unö-sachgemäß ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 30

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 31

#### Inkrafttreten

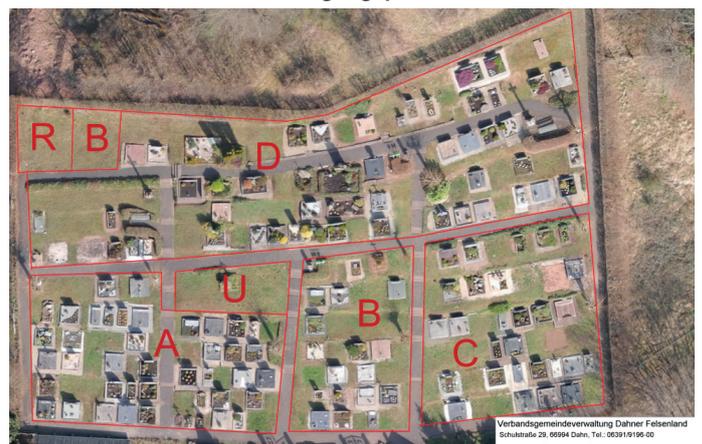
Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 16.08.2023 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schönau (Pfalz), den 23.04.2025

gez. Frank Metzke  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönau vom 23.04.2025

### Belegungsplan



## Hinweis zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönau vom 23.04.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder

Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 23.04.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Holger Zwick  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 23.04.2025

Der Gemeinderat von Schönau (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) ins seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Umsatzsteuer
- § 5 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Sonstige Gebühren

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührenschildner auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 16.08.2023 außer Kraft.

Schönau (Pfalz), den 23.04.2025  
gez. Frank Metzke  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 23.04.2025

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 588,00 EUR

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 245,00 EUR
3. Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 343,00 EUR
4. Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 407,00 EUR
5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) nach § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung 245,00 EUR

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 735,00 EUR
  - b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 1.470,00 EUR
  - c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 735,00 EUR
  - d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 392,00 EUR
  - e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 490,00 EUR
  - f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 490,00 EUR
  - g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 588,00 EUR
  - h) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 618,00 EUR
2. Verlängerung / Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 24,50 EUR
  - b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 49,00 EUR
  - c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 24,50 EUR
  - d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 19,60 EUR
  - e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 24,50 EUR
  - f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 24,50 EUR
  - g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 29,40 EUR
  - h) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 30,90 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.  
Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist auch für eine kürzere Dauer, mind. 10 Jahre, möglich (§ 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung).

- ### III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung 160,00 EUR

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu erstatten.

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu erstatten.

### VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche
  - a) für 1 Tag 150,00 EUR
  - b) für jeden weiteren Tag 50,00 EUR
2. Reinigung der Leichenhalle 35,00 EUR

### VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung 30,00 EUR
2. Gebühr für die Pflege von vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen

Grabstellen für jedes angefangene  
Kalenderjahr bis zum Ablauf der  
Nutzungszeit der Friedhofssatzung gem.  
§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2  
pro Grabstelle

10,00 EUR

#### Hinweis zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 23.04.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 23.04.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Holger Zwick  
Bürgermeister

**DAHNER FELSENLAND** 

### Veranstaltungen

**HINWEIS:** Eingabeschluss per Internet  
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

#### **SAMSTAG 10/5 Ortsgemeinde Ludwigswinkel**

##### Benefizkonzert

**Beginn:** 19:30 Uhr **Veranstalter:** Freundeskreis St. Ludwig  
mit dem Akustik-Duo Double Z  
**Treffpunkt:** Kirche St. Ludwig  
**Kosten:** Eintritt frei-Spenden zum Erhalt der Kirche erbeten

#### **SAMSTAG 10/5 Ortsgemeinde Fischbach/Petersbächel**

##### Die do unn de Hochzeitsdaa

**Beginn:** 20:00 Uhr **Veranstalter:** Wasgau-Theater  
Die Eheleute Strottnr feiern ihr 40. Ehejubiläum. Dazu laden Sie auch die Erbtante ein, in der Hoffnung, in Zukunft nicht mehr jeden Cent einzeln umdrehen zu müssen.  
**Treffpunkt:** Wasgau-Theater  
**Kosten:** 12

#### **SONNTAG 11/5 Ortsgemeinde Busenberg**

##### Geführte Wanderung

**Beginn:** 9:30 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg  
St.-Martin - Wanderung zur Kalmit - Einkehr PWV-Haus 3 Fichten  
**Treffpunkt:** Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus Busenberg

#### **SONNTAG 11/5 Ortsgemeinde Bunderthal**

##### Muttertags-Party im Sportheim Bunderthal

**Beginn:** 10:00 Uhr **Veranstalter:** Sportfreunde Bunderthal  
Wir feiern Muttertag und begrüßen euch ab 10:00 Uhr zum Frühstück. Ab 12:00 Uhr gibt es verschiedene Schnitzelvarianten mit Pommes und Salat. Ab 14:00 Uhr spielen die \*Stolen Tunes\* zur Unterhaltung. Es gibt Cocktails zum Sonderpreis und Kaffee und Kuchen. Wir freuen uns auf euch.  
**Treffpunkt:** Sportheim Bunderthal

#### **SONNTAG 11/5 Ortsgemeinde Ludwigswinkel**

##### Muttertagsbrunch

**Beginn:** 10:00 Uhr **Veranstalter:** Sportvereinigung Ludwigswinkel  
Muttertagsbuffet mit kalten und warmen Speisen. Anmeldung unter Tel.:01733229610 bis spätestens 07.05.2025  
**Treffpunkt:** Daniel-Theysohn-Haus  
**Kosten:** 18,50 €

#### **SONNTAG 11/5 Ortsgemeinde Busenberg**

##### Florienskaffee

**Beginn:** 14:00 Uhr **Veranstalter:** Förderverein Freiwillige Feuerwehr Busenberg e.V.  
Kommt vorbei und genießt einen gemütlichen Nachmittag mit köstlichem Kaffee und leckeren Kuchen. Auch zum abholen möglich. Wir freuen uns auf euer Kommen!  
**Treffpunkt:** Feuerwehrhaus Busenberg

#### **SONNTAG 11/5 Ortsgemeinde Fischbach/Petersbächel**

##### Die do unn de Hochzeitsdaa

**Beginn:** 16:00 Uhr **Veranstalter:** Wasgau-Theater  
Die Eheleute Strottnr feiern ihr 40. Ehejubiläum. Dazu laden Sie auch die Erbtante ein, in der Hoffnung, in Zukunft nicht mehr jeden Cent einzeln umdrehen zu müssen.  
**Treffpunkt:** Wasgau-Theater  
**Kosten:** 12

#### **MONTAG 12/5 Ortsgemeinde Busenberg**

##### Einladung zum Volksliedersingen

**Beginn:** 14:00 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg  
Volksliedersingen in der Drachenfelshütte  
**Treffpunkt:** Drachenfelshütte

#### **MONTAG 12/5 Ortsgemeinde Ludwigswinkel**

##### Arbeitskreis Dorfgeschichte

**Beginn:** 18:30 Uhr **Veranstalter:** Ortsgemeinde Ludwigswinkel  
Monatliches Treffen  
**Treffpunkt:** Rathaus Ludwigswinkel

#### **DIENSTAG 13/5 Stadt Dahn**

##### Seniorenachmittag

**Beginn:** 14:30 Uhr **Veranstalter:** Katholische Frauengemeinschaft Dahn  
Einladung an die Senioren zu Kaffee und Kuchen, zum Erzählen, Singen, Zuhören. Keine Altersbeschränkung nach oben oder unten. Herzlich eingeladen sind auch die Pflege- und Betreuungskräfte. Der Zugang ist barrierefrei.  
**Treffpunkt:** Pater-Ingbert-Naab-Haus

#### **MITTWOCH 14/5 Ortsgemeinde Bunderthal**

##### Dampfnudeln im Sportheim Bunderthal

**Beginn:** 12:00 Uhr **Veranstalter:** Sportfreunde Bunderthal  
Von 12:00 bis 18:00 gibt es wieder Dampfnudeln mit Wein- oder Vanille-Soße, sowie hausgemachte Gulaschsuppe. Zum Abholen bitte vorher bei Claudia unter 0151/65124465 anmelden. Wir freuen uns auf euch.  
**Treffpunkt:** Sportheim Bunderthal

#### **MITTWOCH 14/5 Stadt Dahn**

##### Wanderung um den Jüngstberg zu den Fladensteinen

**Beginn:** 13:30 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.  
Mit Fahrgem./PWV-Bus zum Pakrplatz Friedhof Bruchweiler-Kastell-felsen-links um den Jüngstberg-Drachenfelsblick-Schutzhütte-Sagenweg-Fladensteine-Sportheim Bunderthal (Einkehr)-Dahn 6 km Führung: Rudolf Dauenhauer  
**Treffpunkt:** Tourist-Information Dahn Felsenland  
**Kosten:** Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos; evtl. Kosten für Fahrt und Einkehr sind selbst zu tragen

**FREITAG 16/5 Ortsgemeinde Ludwigswinkel****Vortrag über die Wasgenwaldbahn****Beginn:** 18:00 Uhr **Veranstalter:** Arbeitskreis Dorfgeschichte**Treffpunkt:** Prot. Gemeindehaus Arche**SAMSTAG 17/5 Ortsgemeinde Fischbach/Petersbächel****Die do unn de Hochzeitsdaa****Beginn:** 20:00 Uhr **Veranstalter:** Wasgau-Theater

Die Eheleute Strottner feiern ihr 40. Ehejubiläum. Dazu laden Sie auch die Erbtante ein, in der Hoffnung, in Zukunft nicht mehr jeden Cent einzeln umdrehen zu müssen.

**Treffpunkt:** Wasgau-Theater**Kosten:** 12**HINWEIS**

Die Veröffentlichungen über Kunstausstellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Büchereien und Recyclinghöfe werden jeweils vierteljährlich als Einlageblatt zur Verfügung gestellt.

Das Einlageblatt können Sie dann bequem herausnehmen und entsprechend aufbewahren.

Im Übrigen finden Sie die Bekanntmachungen auf unserer Internetseite [www.dahner-felsenland.net](http://www.dahner-felsenland.net).Änderungswünsche zu den Veröffentlichungen werden mit Erscheinen des folgenden Einlageblattes berücksichtigt. Die entsprechende Information ist bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter (06391) 91 96 126 oder per Mail an [kirstin.ammer@dahner-felsenland.de](mailto:kirstin.ammer@dahner-felsenland.de), weiterzuleiten.Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers können Sie auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen:  
[www.dahner-felsenland.net](http://www.dahner-felsenland.net)**Impressum:**Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weißenburger Str. 1, 66994 Dahn, Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, [geigerdruck@t-online.de](mailto:geigerdruck@t-online.de), [www.geiger-druck.de](http://www.geiger-druck.de)  
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler  
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verb.gemeindeverwaltung Dahner Felsenland  
Erscheinung: wöchentlich - jeweils donnerstags  
Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider. Presstexte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datenträgern) geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!**Kirchen****KATHOLISCHE KIRCHE DAHN PFARREI HL. PETRUS:**

<b>Bundenthal</b>	Vorabendmesse	10.05.	18:00 Uhr
<b>Erlenbach</b>	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung	11.05.	09:00 Uhr
<b>Schönau</b>	Sonntagsmesse	11.05.	09:00 Uhr
<b>Bobenthal</b>	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung	11.05.	10:00 Uhr
<b>Dahn</b>	Sonntagsmesse	11.05.	10:30 Uhr
<b>Erfweiler</b>	Sonntagsmesse	11.05.	10:30 Uhr

**PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:**

<b>Hinterweidenthal</b>	Sonntag,	11.05.	09:00 Uhr
<b>Dahn</b>	Sonntag,	11.05.	10:30 Uhr
<b>Ludwigswinkel</b>	Sonntag, Konfirmation	11.05.	10:00 Uhr

**CHRISTLICHE GEMEINDE DAHN****Dahn** sonntags, 11.15 Uhr, Pirmasenser Str. 9**ER-LEBT GEMEINDE DAHN****Dahn**, Altes E-Werk,  
Pestalozzistraße 13 18.05. 17:00 Uhr**NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE**

Pirmasens, Arnulfstraße 11 sonntags 10.00 Uhr + mitwochs 19.30 Uhr